

Pflegestärkungsgesetz II

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sollen Menschen mit kognitiven Einschränkungen den Menschen, die körperlich eingeschränkt sind, gleichgestellt werden. Fünf für alle Pflegebedürftigen geltende Pflegegrade ersetzen das bisherige System der drei Pflegestufen und der zusätzlichen Feststellung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz. Die bisherigen Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz werden in das reguläre Leistungsrecht integriert. Alle Pflegebedürftigen erhalten damit gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

Der Kern der Reform: Pflegegrade lösen die Pflegestufen ab



Inhalte der Versorgung

Hier finden Sie einen Überblick der Leistungen, die Sie durch die Pflegeversicherung erhalten können. Der Umfang der Leistungen ist abhängig von Ihrem anerkannten Pflegegrad.

Alle Leistungen der Pflegekassen ab 2017 im Überblick

Pflege-grad	Geldleistung ambulant	Sachleistung ambulant	Entlastungsbe-trag ambulant	Leistungsbetrag vollstationär
PG 1	-	-	125 €	125 €
PG 2	316 €	689 €	125 €	770 €
PG 3	545 €	1.298 €	125 €	1.262 €
PG 4	728 €	1.612 €	125 €	1.775 €
PG 5	901 €	1.995 €	125 €	2.005 €

Pflegeleistungen ambulant für häusliche Pflege

Pflegegrad	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Pflegegeld	-	316 €	545 €	728 €	901 €

Das Pflegegeld kann bezogen werden, wenn zum Beispiel Angehörige oder Ehrenamtliche den Pflegebedürftigen versorgen und pflegen. Es kann mit den ambulanten Pflegesachleistungen kombiniert werden.

Pflegesachleistungen ambulant für häusliche Pflege

Pflegegrad	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Pflegesach- leistung	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €

Die Pflegesachleistungen können bei Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes bezogen werden. Ambulante Pflegesachleistungen können mit dem Pflegegeld kombiniert werden, wenn zum Beispiel Angehörige den Pflegebedürftigen zusätzlich versorgen.

Pflegehilfsmittel

Bis zu 40 Euro werden von der Pflegekasse für Pflegehilfsmittel erstattet. Dazu zählen zum Beispiel Bettunterlagen oder Einmalhandschuhe. Pflegehilfsmittel werden allgemein als Geräte und Sachmittel bezeichnet, ohne die die Pflege zuhause nicht funktioniert. Sie können die häusliche Pflege erleichtern und für ein selbstständigeres Leben bei Pflegebedürftigkeit führen.

Verhinderungspflege

In den Pflegegraden 2-5 erhalten die Pflegebedürftigen 1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für bis zu sechs Wochen. Diese Leistungen können bezogen werden wenn die private Pflegekraft im Urlaub ist oder krankheitsbedingt an der Pflege gehindert wird.

Von den 1.612 Euro können 50%, also 806 Euro, des Leistungsbetrags der Kurzzeitpflege für Verhinderungspflege angerechnet werden. Dies ist nur möglich wenn die Kurzzeitpflege in einem Jahr nicht genutzt wird. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erhalten keine Leistungen für die Verhinderungspflege, können aber den Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich anrechnen lassen.

Kurzzeitpflege

Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2-5 erhalten 1.612 Euro für Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro anrechnen lassen.

Umbaumaßnahmen des Wohnbereiches

Der altersgerechte Umbau einer Wohnung wird durch die Pflegeversicherung ab 2017 verstärkt bezuschusst, was vor allem im Pflegegrad 1 zu bemerken ist. Bei einer Einzelperson werden im Pflegegrad 1-5 4.000 Euro gewährt. Wenn mehrere

Antragsberechtigte zusammenwohnen bezuschusst die Pflegeversicherung mit max. 16.000 Euro. Hierzu zählt zum Beispiel auch der barrierefreie Badumbau oder die Integrierung eines Treppenlifts.

Tages- und Nachtpflege

Die Tages- und Nachtpflege bezeichnet die teilstationäre Pflege und findet zeitweise im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung statt.

Die Leistungen für Tages-/Nachtpflege können seit Januar 2015 zusätzlich zu den ambulanten Pflegesachleistungen und dem Pflegegeld in Anspruch genommen werden. Die Leistungen werden also nicht mehr angerechnet. Ab 2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5 Anspruch auf Tages- und Nachtpflege. Personen mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbeitrag dafür einsetzen.

Pflegegrad	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Leistungsbeitrag für Tages- und Nachtpflege	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €

Entlastungsbetrag

Ab Januar 2017 erhalten alle Pflegebedürftigen mit anerkanntem Pflegegrad in häuslicher Pflege einen Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro, welcher zur Finanzierung einer teilstationären Tages- oder Nachtpflege, einer Kurzzeitpflege oder für Leistungen von ambulanten Pflegediensten verwendet werden kann.

Der Entlastungsbetrag wird zusätzlich gewährt und wird somit nicht mit den sonstigen Leistungen verrechnet. Beträge, die nicht vollständig verbraucht wurden können entweder mit in den Folgemonat oder ins folgende Kalenderjahr übertragen werden.

Wie und wo bekomme ich Hilfe?

Hilfsangebote, weitere Unterstützung und Beratung erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse, den Pflegestützpunkten oder bei Ihrem Pflegedienst.